

# RS Vwgh 1988/10/18 87/14/0173

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.1988

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §207 Abs2 Satz2;

FinStrG §33 Abs1;

VwRallg;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1989, 164;

## Rechtssatz

Die Beurteilung, ob Abgaben hinterzogen sind, setzt eindeutige ausdrückliche und nachprüfbare bescheidmäßige Feststellungen über die Abgabenhinterziehung voraus, und zwar auch dann, wenn im Verwaltungsverfahren noch keine Verjährungseinrede erhoben wurde, zumal Verjährung im Abgabenverfahren von Amts wegen wahrzunehmen ist. Die maßgebenden Hinterziehungskriterien der Straftatbestände sind von der Abgabenbehörde nachzuweisen.

## Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7 Abgabenhinterziehung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987140173.X02

## Im RIS seit

18.10.1988

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)